

den Türkenkrieg als Kreuzzug betrieb; seine Briefe und Berichte sind die wichtigste Quelle dafür. Da aber auch Herzog Philipp der Gute von Burgund, als Reichsfürst geladen, nach Regensburg kam, um einen Türkenzug mit eigenen politischen Plänen zu verbinden, wurde zum Verständnis der Zusammenhänge eine Ergänzung durch burgundische Akten erforderlich, die H. Grüneisen beifügte, durch ihre Vorarbeit zum 23. Band (1471—1477) mit den Reichsbeziehungen zu Burgund bestens vertraut. Sie hat auch die Regensburger Verhandlungen über den Konflikt des Deutschen Ordens mit dem Preußischen Bund und Polen aus den Akten der vorangehenden und folgenden Zeit reichlich dokumentiert, ebenso die Beziehungen Kaiser Friedrichs III. zu König Ladislaus von Böhmen-Ungarn, die ihm den Vorwand gaben, nicht zum Reichstag zu kommen. Der Band enthält also weit mehr, als man in „Reichstagsakten“ erwarten mag. Trotz seiner vielfältigen Materialfülle bleibt er übersichtlich durch deren Gliederung mit gut informierenden Einleitungen zu jeder Aktengruppe und durch prägnant formulierte Zwischentexte, — ein Muster intensiver, durchdachter Aktenpublikation, die von einem einzigen Reichstag aus ein Stück Reichsgeschichte in ihren europäischen Zusammenhängen anschaulich sichtbar macht. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der benutzten Archiv- und Bibliotheksbestände; ein chronologisches Aktenverzeichnis und das Register werden mit dem 2. Halbband hoffentlich bald folgen.

H. G.

R. James Long, „Utrum iurista vel theologus plus proficiat ad regimen ecclesie“. A quaestio disputata of Francis Caraccioli. Edition and study, *Mediaeval Studies* 30 (1968) S. 134—162. — Der Neapolitaner Franciscus Carazoli, Doktor der Theologie und Kanzler der Universität Paris, beantwortete in einer Quaestio, vielleicht kurz nach dem Tode des Juristenpapstes Clemens' V. 1314, die in jenen Jahren mehrfach erörterte Frage, ob die Kirche besser durch einen Juristen oder durch einen Theologen regiert würde, zugunsten des letzteren. Der Vf. ediert den Text aus der Hs. Vat. Burghes. 171 und bringt im Anhang noch zwei inhaltlich verwandte Abschnitte aus der Summa de potestate ecclesiastica des Augustinus Triumphus.

H. M. S.

Günter Spönlein, Michael de Leones Addiciones zum 10. Kapitel des Libellus de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum des Lupold von Bebenburg, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 31 (1969) S. 214—220. — Michael de Leone hat um 1350 in seiner großen Stoff- und Text-Sammlung (Manuale) einer Kompilation „De cleri iudiciaria libertate“ auch das 10. Kapitel aus Lupolds „Libellus de zelo“ eingefügt mit einigen ergänzenden, zumeist kanonistischen Belegen; auch Barbarossas dem Rechtsbuch Justinians angefügte Authentica „Habita“ für die Bologneser Studenten von 1158 ist hinzugesetzt. Aus der Würzburger Manuale-Hs. wird hier Lupolds Text mit Michaels Zutaten (einschließlich der „Habita“) in vollem Wortlaut abgedruckt — cui bono? H. G.

F. M. Bartoš, Reformní program M. Jana Kardinála z Rejštejna, vyslance Karlovy university pro koncil kostnický, Jihočeský sborník historický 38 (1969) S. 99—118 [mit deutscher Zusammenfassung: Das Reformprogramm des Gesandten der Prager Universität für das Konzil von Konstanz im Jahre 1414]. — Den anonymen, im Auszug bei H. Finke (Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, 1889, S. 278—281) herausgegebenen Traktat hat Bartoš vor Jahren dem tschechischen Kanonisten und engen Freund von Hus, Johann von Jesenice zugeschrieben. Dieser Zuweisung widersprach der Biograph Johanns, J. Kejř (Husitský právník M. Jan z Jesenice, Praha 1965). Deshalb versucht jetzt Bartoš den Vf. des Traktats mit einem anderen Kanonisten der Prager Universität und Hussitenpartei zu identifizieren, und zwar mit Johann von Rei-